

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Esslingen am Neckar in der Fassung vom 18.11.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden –Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden –Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 10.11.2025 folgende Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

§ 10 Gebührenhöhe

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Abfuhr und Entleerung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:
1. Die Anfahrtspauschale für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen bis einschließlich 8 m³ beträgt je Anfahrt 101,30 €.
 2. Die Anfahrtspauschale für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen größer 8 m³ bis einschließlich 24 m³ beträgt je Anfahrt 199,92 €.
 3. Die Anfahrtspauschale für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen größer 24 m³ beträgt je Anfahrt 267,97 €.
 4. Die Zulage für eine Saugschlauchverlängerung bei einer Entfernung der geschlossenen Grube oder Kleinkläranlage vom Saugfahrzeug von mehr als 25 m beträgt je Anfahrt 37,51 €.
 5. Die Zulage bei erschwerter Zufahrt zur Leerung der geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen bis einschließlich 8 m³ beträgt je Anfahrt 128,63 €.
 6. Die Zulage bei erschwerter Zufahrt zur Leerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen größer 8 m³ beträgt je Anfahrt 257,26 €.
 7. Die Gebühr für die Entleerung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt je m³ Abwassermenge 15,55 €.
 8. Die Verwaltungsgebühr für Abfuhr und Entleerung beträgt je m³ Abwassermenge 9,67 €.

- (2) Für die Reinigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Die Gebühr für die Reinigung beträgt je m³ Abwassermenge 3,78 €.
 2. Die Verwaltungsgebühr für die Reinigung beträgt je m³ Abwassermenge 1,06 €.
- (3) Wurde für das Grundstück, für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung ein Beitrag erhoben, beträgt die Erstattung je Kubikmeter Abwassermenge 3,58 €.
- (4) Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 13 Inkrafttreten

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 18.11.2024 tritt am 01.01.2025 und die Satzungsänderung vom 10.11.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Esslingen am Neckar, 10.11.2025

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.